ARBEITSVERTRAG

zwischen

dem Verein für Gefährdetenhilfe e.V. (VfG e.V.),
Wenzelgasse 35, 5300 Bonn 1
vertreten durch den Vorstand (im folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn Volker Reichel
wohnhaft **Friesdorfer Str. 4, 53173 Bonn**
geboren am **18.02.1955**
(im folgenden Arbeitnehmer genannt)

§ 1

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.01.1994 und ist zunächst limitiert bis zum 31.12.1994.

Das Arbeitsverhältnis ist gleichzeitig an die Ermächtigung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gebunden, in der Med. Ambulanz des VfG e.V., Quantiusstraße 2, Bonn, vertragsärztliche Versorgung bei Versicherten der Primärkassen und Ersatzkassen

1.) Behandlung von Methadon-Substitution nach Nr. 2.8 der NUB-Richtlinien sowie

2.) Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit der Methadon-Substitution

durchzuführen.

Eine Probezeit von 6 Monaten gilt als vereinbart.

§ 2
Tätigkeit

1.) Der Arbeitnehmer wird als prakt.Arzt für die Med.Ambulanz, Quantiusstr. 2, Bonn, eingestellt.

2.) Sein Tätigkeitsbereich ergibt sich, wenn notwendig, aus der Anlage zu diesem Vertrag.

3.) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach bestem Können zu erfüllen, sowie in jeder Hinsicht die Interessen des Vereins zu wahren.

4.) Der Arbeitnehmer ist über die Aufgaben des Vereins hinsichtlich der Zweckbestimmung unterrichtet worden und er erkennt als verbindliche Maßgabe an, daß an ihn hinsichtlich der Personalführung und dem Anspruch der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse besondere Anforderungen gestellt werden, die bei Nichterfüllung zur Auflösung nach § 14 führen können.

§ 3
Arbeitszeit

1.) Die Arbeitszeit ist mit 32,5 Stunden wöchentlich angesetzt.

2.) Beginn und Ende orientieren sich am Betriebsablauf.

§ 4
Vergütung

1.) Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresvergütung, mit der sämtliche Ansprüche abgegolten sind. Die Jahresvergütung für 1994 beträgt in Anlehnung an BAT II DM 66.912,24 (in Worten: Sechsundsechzigtausendneunhundertundzwölf Deutsche Mark) und wird in 12 gleichen Teilen á DM 5.576,02 brutto/ Monat ausgezahlt.

2.) Die Vergütung für Wochenend- und Sonn- und Feiertagsdienst und Rufbereitschaft erfolgt in Anlehnung an BAT entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig. Jeweils vom 30. November bis 31. Dezember des lfd. Kalenderjahres erfolgt die Festsetzung des Jahresgehaltes für das kommende Jahr.

3.) Prämien, Erfolgsbeteiligungen und Provisionen werden durch Organisationsanweisungen geregelt.

3.) Die Vergütung wird nach Maßgabe des Haustarifes gezahlt.

§ 5
Gehaltsverpfändung oder -Abtretung

Der Arbeitnehmer hat die Verpfändung oder Abtretung seiner Vergütungsansprüche dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat die durch die Pfändung, Verpfändung oder Abtretung dem Arbeitgeber erwachsenen Kosten zu tragen. Lohnabtretungen werden vom Arbeitgeber nicht anerkannt.

§ 6
Arbeitsverhinderung

1.) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung mitzuteilen.

2.) Im Falle der Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unmittelbar nach Ablauf von 5 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, wenn sich abzeichnet, daß die Erkrankung mehr als 5 Tage dauert. Dauert die Arbeitsunfähgikeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die Arbeitnehmerin verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3.) Alle Schlüssel für dienstliche Räume, Schränke, etc. sind umgehend der Hauptgeschäftsführung oder dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter zu übergeben; etwaige Schäden, die aus einem Versäumnis herzuleiten sind, können der Arbeitnehmerin in Rechnung gestellt werden.

§ 7
Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall

Ist der Arbeitnehmer infolge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung verhindert, so wird die Arbeitsvergütung für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Eine Ergänzung hierzu ist im Haustarif geregelt, der Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. Die jeweils gültige Fassung ist anzuwenden.

§ 8
Urlaub

1.) Der Arbeitnehmer erhält Erholungsurlaub gemäß Haustarif.

2.) Sonderurlaub kann nach Maßgabe des Einzelfalles durch die Hauptgeschäftsführung gewährt werden.

3.) Der Urlaubsanspruch verfällt automatisch zum 31.03. des auf den Anspruchszeitraum folgenden Jahres, wenn der Hauptgeschäftsführung nicht fristwahrend zum 31.03. ein Prolongationsantrag/Abgeltungsantrag schriftlich eingereicht wird.

4.) Urlaubsabgeltung ist möglich, wenn betriebliche Gründe von der Hauptgeschäftsführung anerkannt werden (vgl. § 8,3 bzgl. der Fristen).

§ 9
Erstattung von Aufwendungen

Dienstlich bedingte und erforderliche Aufwendungen (Fahrkosten, Reisekosten, Spesen usw.) werden erstattet nach Maßgabe der entsprechenden Dienst-/Organisationsanweisungen.

§ 10
Verschwiegenheit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

§ 11
Nebenbeschäftigung

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer eine Nebenbeschäftigung nur dann ausüben, wenn der Arbeitgeber vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 12
Abtretung von Schadensersatzansprüchen

Der Arbeitnehmer tritt seine Schadensersatzansprüche insoweit ab, als er durch einen Dritten verletzt wird und der Arbeitgeber Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfalle leistet.

§ 13
Meldepflicht

1.) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.) Mitteilungen oder sonstige Erklärungen an die letzte Anschrift des Arbeitnehmers gelten mit dem 2. Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.

3.) Familienstandsänderungen sind rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 14
Beendigung des Arbeitsverhälnisses

1.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.) Die Kündigungsfrist entspricht der Regelung in § 53 BAT/KF. Tritt aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschrift eine Verlängerung der Kündigungsfrist ein, so gilt die verlängerte Kündigungsfrist für beide Teile.

3.) Werden Umstände bekannt, die in der Person der Beschäftigten liegen und die gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrages der Zweckbestimmung des Vereins entgegenstehen, wird unter Hinweis auf diese Gründe eine Kündigung durch den Arbeitgeber möglich.

4.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese Kündigung muß die außerordentlichen Kündigungsgründe enthalten.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist in Bonn.

§ 16
Vertragsänderungen

1.) Der jeweils gültige Haustarif ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Mit Gegenzeichnung dieses Vertrages erkennt der Arbeitnehmer den Haustarif an und bestätigt den Erhalt desselben.

2.) Sonstige Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3.) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

§ 17
Verfallfristen

Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 6 Wochen seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Frist von 1 Monat einzuklagen.

Bonn, 27. Dezember 1993

....

Arbeitgeber Arbeitnehmer

Anlage zum Arbeitsvertrag vom 27.12.1993

Ich erkläre mich mit Samstags-/Sonntags-Dienst und Dienst an Feiertagen im Rahmen meiner ärztlichen Tätigkeit zur Vergabe von Methadon und entsprechend dem Dienstplan einverstanden.

Bonn, den 29.12.93

U. Reichel

Unterschrift